

# GR\_GERICHTE PVG 2008 1 vom 31. Dezember 2008

GR Gerichte, 2008-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG\\_2008\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2008_1)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2008 1 du 31 décembre 2008

IT: GR\_GERICHTE PVG 2008 1 del 31 dicembre 2008

## Erwägungen

### E. 1

19 Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich/Basel/Genf 2002, N 23 ff. zu Art. 29 BV; PVG 2005 Nr. 34, 2004 Nr. 34 E. 2b, 2003 Nr. 37, 1993 Nr. 4). b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs indessen geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Be- schwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei prüfen kann; die Heilung – an die bei schwerwie- genden Verletzungen von Parteirechten hohe Anforderungen zu stellen sind – soll aber die Ausnahme bleiben. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn dem Betroffenen durch die erst nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs bzw. aus der Heilung kein Rechtsnachteil erwächst; eine Behörde darf namentlich nicht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ein Resultat erreichen, zu wel- chem sie bei korrektem Verhalten nicht gelangen könnte bzw. gelangt wäre (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.2.3; im Weiteren: BGU vom 24.4.2006 [2P.352/2005] E. 3.1, 13.11.2001 [6A. 71/2001] E. 3 und 18.8.2000 [2P.125/2000] E. 2).

### E. 2

a) Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob der Be- schwerdeführer vor dem Beschluss des Kreisrats am 19.6.2007 be- treffend «Wiedererwägung» des ersten Beschlusses vom 25.7.2006 hätte angehört werden müssen und – sollte dies zutref- fen –, ob die Vorinstanz die Anforderungen zur Wahrung des recht- lichen Gehörs genügend beachtet hat bzw. jenen Anspruch des Be- schwerdeführers hinreichend respektiert hat. Während Ersteres klarerweise zu bejahen ist, muss Zweitgenanntes ebenso klar ver- neint werden. Eine vorherige Anhörung des direkt Betroffenen be- treffs Wiedererwägung und Verzichts auf die Gewährung der ca. ein Jahr zuvor noch in Aussicht gestellten Abgangsentschädigung muss zweifellos bejaht werden, da derselbe durch den «Rückkom- mensbeschluss» der Vorinstanz vom Juni 2007 einen unmittelba- ren wirtschaftlichen Nachteil in der Grössenordnung von immer- hin Fr. 85 000.– erlitten hat und deshalb als Direktbetroffener natürlich auch berechtigt gewesen wäre, seine Sicht der Dinge vor dem neuem Beschlusskörper im Juni 2007 kundzutun. Zur An- schlussfrage der genügenden Berücksichtigung des Gehörsan- spruchs gilt es zunächst auf den Bericht der GPK vom 15.2.2007 zu verweisen, worin mit keiner Silbe erwähnt wurde, dass die «Wie- dererwägung» des früheren Beschlusses vom 25.7.2006 samt Auf- hebung der damals zugesicherten Abgangsentschädigung ein Thema sei. Mithin hatte der Beschwerdeführer nach Kenntnis- nahme des Berichts damit aber auch noch keine Veranlassung, sich

20 1/1 Freiheits- und Grundrechte PVG 2008 1/1 Freiheits- und Grundrechte PVG 2008 dagegen zur Wehr zu setzen. Im Gegenteil, wie dem besagten GPK-Bericht auf Seite 2 gar noch entnommen werden kann, wurde unter Ziff. 2.1 (Abgangsentschädigung des alt Landammanns) ex- plizit ausgeführt, dass auf jenem untersuchten Teilgebiet der ins-

gesamt abgeklärten Vorwürfe «keine oder kaum Massnahmen nötig sein würden.» Angesichts dieser unmissverständlichen Feststellung im GPK-Bericht durfte der Beschwerdeführer vielmehr bis zu jenem Zeitpunkt also darauf vertrauen, dass er sich nicht weiter um den Bestand bzw. die Rechtmässigkeit der noch immer ausstehenden Abgangsentschädigung seit Herbst 2006 kümmern müsste. Die Einwilligung des Beschwerdeführers für eine mögliche Verrechnung jenes Guthabens mit 2 zuvor zu günstig erlangten Laptops im Schreiben an die Vorinstanz vom 22.3.2007 belegt dazu noch eindrücklich, dass er sich der später drohenden Gefahr einer vollständigen Streichung jenes Guthabens damals offensichtlich noch nicht bewusst war und aufgrund der ihm bekannten Fakten auch nicht damit rechnen musste. Auslöser für solche Rückfragen und Aktivitäten hätte erst der Antrag der Spitalkommission in deren Bericht vom 12.6.2007 sein können, worin unter C Ziff. 2 (Seite 6) erstmals die Empfehlung abgegeben wurde, neu auf die Auszahlung der mit Beschluss vom 25.7.2006 zugesicherten Abgangsentschädigung zu verzichten. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz konnte in dieser Beziehung aber gerade nicht hieb- und stichfest bewiesen werden, dass der Beschwerdeführer vor der massgeblichen Kreisratssitzung am 19.6.2007 in den Besitz jenes Spitalkommissionsberichts gelangt ist und sich folglich rechtzeitig zur missliebigen Empfehlung hätte äussern, geschweige denn dagegen in Form einer schriftlich fundierten Stellungnahme hätte wehren können. Soweit die Vorinstanz dazu behauptet, der Spitalkommissionsbericht sei dem Beschwerdeführer zusammen mit einem Begleitbrief mittels A-Post noch am 12.6.2007 zugestellt worden, ist sie für jene Darstellung beweispflichtig, zumal sowohl der Beschwerdeführer selbst als auch dessen Ehefrau stets das Gegenteil behauptet haben und demzufolge unter diesen Vorzeichen ihrer Version (keine Kenntnis der Empfehlung der Spitalkommission bis zur Mitteilung der Vorinstanz mit Brief vom 20.6.2007 betreffend Beschlussfassung vom 19.6.2007) gefolgt werden muss. Daran ändern auch die von der Vorinstanz zahlreich erwähnten Äusserungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers (z.B. am 7.9.2006, 8.12.2006, 22.3.2007 und 24.4.2007) im Vorfeld des einschlägigen Spitalkommissionsberichts vom 12.6.2007 nichts, da vor jenem letzten Datum seitens des Beschwerdeführers gar

1/1 Freiheits- und Grundrechte PVG 2008 21 kein Handlungsbedarf bestand, um die erst seither plötzlich in Frage gestellte Abgangsentschädigung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verteidigen und sich so im Hinblick auf die entscheidende Kreisratssitzung vom 19.6.2007 zur Wehr setzen zu können. b) Zu prüfen bleibt damit noch, ob der erwähnte Verfahrensmangel (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehört innerhalb vernünftiger Frist) durch das anstehende Gerichtsverfahren (unabhängige Rechtsmittelinstanz) als geheilt betrachtet werden kann und somit trotzdem auf die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 19.6.2007 einschliesslich Rückweisung und Neubeurteilung der Sache durch die Vorinstanz (Kreisrat) – diesmal unter Wahrung des fundamentalen Gehörsanspruchs – ausnahmsweise verzichtet werden kann. Das Gericht ist hierbei zur Ansicht gelangt, dass eine Heilung der dokumentierten Verfahrensverstösse bzw. formellen Rechtsverweigerung (selbst nach Durchführung des 2. Schriftenwechsels) im konkreten Fall nicht möglich ist, da die Empfehlung der Spitalkommission – von welcher der Beschwerdeführer unwiderlegt bis zum 20.6.2007 keine Kenntnis hatte – unbestritten «massgeblich» das Zustandekommen des Beschlusses vom 19.6.2007 beeinflusste und jener Beschluss möglicherweise anders ausgefallen wäre, falls die anwesenden Mitglieder der (politisch) zusammengesetzten Vorinstanz eben vorher auch noch Kenntnis von einer sachdienlichen Stellungnahme des davon direkt betroffenen Beschwerdeführers

gehabt hätten. Dem ist hier umso mehr zuzustimmen, als es sich bei derartigen «Wiedererwägungen» von früheren Beschlüssen um reine Ermessensentscheidungen handelt, die sich behördenintern von ihrer Zusammensetzung her oft eben auch von politischen Gesichtspunkten leiten lassen, was je nach Konstellation zu anderen Resultaten führen kann. U 07 64 Urteil vom 18. Februar 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.